

Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz im Landkreis Heilbronn

- Antrag

Ist bereits bei der erstmaligen Duldungserteilung oder bei der Ablehnung des BAMF-Bescheids bekannt, dass der Ausländer eine Ausbildung anfangen wird bzw. möchte, kann bereits eine Ausbildungsduldung beantragt werden.

Während einer Klage sollte noch keine Ausbildungsduldung beantragt werden, da in beinahe allen Fällen der Ausländer während des Klageverfahrens noch bzw. wieder eine Aufenthaltsgestattung bekommt. Eine Ausbildungsduldung kann dann nach der rechtskräftigen Ablehnungsentscheidung durch das Gericht beantragt werden.

- Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland

Dauer mind. 2 Jahre (§ 6 Abs. 1 S. 2 BeschV)

Auch möglich: 1-jährige Berufsfachschule mit anschließender Ausbildung

Keine qualifizierte Berufsausbildung: Kürzere Helferausbildungen oder Einstiegsqualifizierungen.

- Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsbeginn in naher Zukunft

max. 3 Monate bis zum Ausbildungsbeginn

Nachweis:

- Ausbildungsvertrag (von beiden Parteien unterzeichnet)
- Nachweis der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Eintragungsbestätigung der zuständigen Stelle bzw. Kammer, alternativ Vertrag mit „Geprüft-Stempel“)

Nachweis bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen:

- Anmeldebestätigung der Berufsfachschule für das erste Jahr
- ein sich daran anschließender Vertrag mit dem Ausbildungsbetrieb

Hinweis: Sofern zwischen dem Abschluss des Ausbildungsvertrags und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn mehrere Monaten liegen, kann dieser Zeitraum mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG „überbrückt“ werden.

- Keine Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zum Zeitpunkt der Beantragung der Duldung

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden erst eingeleitet, wenn eine Person rechtskräftig abgelehnt wurde und bereits im Besitz einer Aussetzung zur Abschiebung ist (Duldung).

Ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden, klärt die Ausländerbehörde immer im Einzelfall mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe ab.

- Keine im Bundesgebiet begangene vorsätzliche Straftat über 50 Tagessätze bzw. über 90 Tagessätze bei einer Straftat, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz begangen wurde

Eine Verurteilung während der Ausbildung führt zum Erlöschen der Beschäftigungserlaubnis.

- Geklärte Identität

Der Ausländer muss seiner Mitwirkungspflicht zur Vorlage oder Beschaffung eines Reisepasses nachkommen (beispielsweise durch Aufsuchung des jeweiligen Konsulats nach vorheriger

Terminvereinbarung und Bestätigung durch das Konsulat). Grundsätzlich ist es erforderlich, dass der Betroffene einen Pass vorlegt. In Einzelfällen könnte vorerst auch die Vorlage anderer Nachweise (z.B. ID-Card, Tazkira, Geburtsurkunde) ausreichen.

- Kein Begeben ins Inland, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG)

Das prägende Motiv der Einreise darf nicht der Leistungsbezug sein. Nicht nachteilig ist, dass der Leistungsbezug nur beiläufig verfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne billigend in Kauf genommen wird.

- Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, die aus Gründen, die der Antragsteller selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG)

Der Ausländer darf das Abschiebehindernis nicht zu vertreten haben. Beispiele: mangelnde Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung oder Passbeschaffung, Straffälligkeit, Untertauchen bzw. nach Unbekannt verzogen, Aggressivität gegenüber Vollzugsbeamten, Täuschung über Identität, Täuschung über Staatsangehörigkeit, eigene falsche Angaben

- Kein Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG UND keine Ablehnung des Asylantrags (nach dem 31. August 2015 gestellt) (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG)

Sichere Herkunftsstaaten: Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien.

- Berufsspezifisch notwendige Sprachkenntnisse

Der Antragsteller soll zum Zeitpunkt der Antragstellung deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens A2, für eine Ausbildung in einem reglementierten Gesundheitsberuf auf dem Niveau von mindestens B1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen können.

Sollten Zweifel daran bestehen, dass die Sprachkenntnisse für die Ausbildung (Berufsschule) ausreichen, so hat der Ausländer bzw. der Ausbildungsbetrieb darzulegen bzw. nachzuweisen, mit welchen Maßnahmen sichergestellt wird, dass die notwendigen Sprachkenntnisse bis zum Ausbildungsbeginn vorliegen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die abschließende Entscheidung über die Erteilung der Ausbildungsduldung im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe liegt.

Besonderheiten zur Aufnahme einer Ausbildung während eines laufenden Asylverfahrens bzw. während des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung

- Sofern jemand während des Asylverfahrens eine Ausbildung beginnt, wird der Ausländer und auch der Ausbildungsbetrieb von der Ausländerbehörde schriftlich darauf hingewiesen, dass im Falle einer ungeklärten Identität nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylantrags/Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Beschäftigungserlaubnis widerrufen werden kann, sofern der Ausländer bei seiner Identitätsklärung nicht mitwirkt. Bei einigen Staaten ist die Passbeschaffung auf dem Konsulat nicht möglich. Hier leitet das Regierungspräsidium bestimmte Verfahren zur Identitätsklärung ein (z. B. Vorladung zu staatlichen Delegationen).
- Begangene Straftaten bzw. laufende Strafverfahren sind im Rahmen des ausländerrechtlichen Ermessens zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere vorsätzliche Straftat über 50 Tagessätze bzw. über 90 Tagessätze bei einer Straftat, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz begangen wurde sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und Sexualdelikte.